

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Erteilung der Genehmigung für die 1. Ergänzung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz**

Im Rahmen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz wurden folgende Planänderungen vorgenommen:

- Einordnung von zwei Wohnbauflächen
- Einordnung von zwei Sonderbauflächen „Ferienhausgebiet“
- Ausgrenzung der Bauflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung umfasst die von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes vom 04.07.2006 ausgeschlossenen Flächen.

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Garz in der Sitzung am 11.06.2013 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 29.10.2013 - Az.: 04584-13-40 erteilt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz wird mit Ablauf des **27.11.2013 wirksam**.

Jedermann kann die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz und die Begründung mit Umweltbericht, FFH- Vorprüfung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 08.11.2013

